

Hygiene- und Nutzungsplan der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zur Vermeidung von Covid-19-Infektionen

in der Fassung vom 19.05.2020

1. Vorbemerkung

Im vorliegenden Hygieneplan sind wichtige Eckpunkte zur Nutzung von Hochschuleinrichtungen während der Corona-Pandemie geregelt. Der Hygieneplan soll Infektionen mit dem Covid-19-Virus an der Hochschule verhindern. Die Pädagogische Hochschule Heidelberg trägt mit der Absicherung eines hygienischen Umfeldes zur Erhaltung der Gesundheit der Hochschulangehörigen bei. Alle Angehörigen der Hochschule sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu beachten.

Die folgenden Regelungen gelten für alle Hochschulangehörigen und grundsätzlich auch für externe Dienstleister und Besucher/innen, soweit nicht dort (z.B. für Handwerksbetriebe) Sonderregelungen greifen. Sie gelten für alle Standorte der Hochschule und werden ständig fortgeschrieben.

Alle Angehörigen der Hochschule werden fortlaufend über den aktuellen Stand, die Einzelregelungen und deren Ausnahmen informiert (über die Website, die Mittwochsmitteilungen bzw. die CampusNews); alle Angehörigen der Hochschule sind aufgefordert, die Informationen auch von sich aus abzurufen.

Hinweis: Wer aus Eigennutz Desinfektionsmittel, Schutzausrüstung oder Reinigungsmaterial aus dem Hochschulbestand entwendet, schützt sich nicht, sondern fördert die Ausbreitung des Virus und erhöht die Gefahren für alle, auch für sich selbst und Angehörige.

Rechtliche Grundlagen:

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 9. Mai 2020 (in der ab 18. Mai 2020 gültigen Fassung)

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

DGUV Coronavirus (SARS-CoV-2) – Empfehlungen für Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Wichtige Links:

[PH-Heidelberg.de/Coronavirus](https://www.ph-heidelberg.de/Coronavirus)

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

www.infektionsschutz.de/haendewaschen.html

2. Nutzungsbedingungen der Hochschule unter „Corona-Bedingungen“

Zutritt zur Hochschule

Der Zutritt zur Hochschule ist für die Öffentlichkeit derzeit nicht gestattet. Außerdem dürfen Personen, die Krankheitssymptome zeigen oder erkrankt sind oder die in den vergangenen 14 Tagen von außerhalb Deutschlands nach Baden-Württemberg eingereist sind, die Hochschule nicht betreten. Für letztere gilt nach der SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne) ein Quarantänegebot (Ausnahmen für Beschäftigte mit Wohnsitz im Ausland). S. hierzu auch Punkt 5.

Lehrbetrieb

Die Lehre findet im Sommersemester 2020 prinzipiell ohne Präsenz statt. Stattdessen werden Formen der Fern-/Onlinelehre genutzt.

Homeoffice

Sowohl im Verwaltungsbereich als auch im wissenschaftlichen Dienst wird in Absprache mit den Vorgesetzten weitestgehend auf Präsenz am Arbeitsplatz verzichtet und die Arbeit von zuhause aus erledigt. Soweit Präsenz zwingend erforderlich ist, kann diese nur unter den unten beschriebenen Bedingungen stattfinden. Kolleginnen und Kollegen mit Risikofaktoren wie COPD, Asthma, andere Lungenkrankheiten, Rheuma, Bluthochdruck, Herzproblemen, Nierenleiden, Diabetes etc. sowie Kollegen und Kolleginnen, die mit Personen mit Risikofaktoren in einem Haushalt leben, entscheiden eigenverantwortlich und pflichtbewusst, ob sie im Homeoffice oder im Backoffice tätig sein möchten oder zwischen beiden Beschäftigungsbereichen wechseln.

Besprechungen

Analoge Besprechungen und Sitzungen werden mit den gebotenen Abstandsregeln nur da abgehalten, wo diese Besprechungen nicht als Telefonkonferenz oder Videokonferenz abgehalten werden können. Dabei dürfen sich grundsätzlich nicht mehr als fünf Personen gleichzeitig in einem Raum aufhalten (§ 2 Abs. 2 Corona-VO). Ausnahmen gelten in bestimmten Einrichtungen, z.B. der Bibliothek (s.u.). Wenn eine Person die persönliche Teilnahme an der Besprechung/Sitzung ablehnt, muss die Möglichkeit einer Beteiligung in digitaler Form eingeräumt werden.

Büros

Büros sind als Dauerarbeitsplätze möglichst mit nur einer Person, maximal mit zwei Personen (unter Einhaltung des Abstandsgebots) zu besetzen. Beim Inneren Dienst können Trennwände zur Unterbrechung von Infektionswegen angefordert werden.

Arbeitsmittel (z.B. Mäuse, Tastaturen, Touch-Displays, Geräte etc.) sollen möglichst nur von einer Person genutzt werden. Anderenfalls sind sie vor bzw. nach Gebrauch durch den Nutzer/die Nutzerin zu reinigen.

Präsenzveranstaltungen

Soweit die rechtlichen Bestimmungen die Abhaltung von Präsenzveranstaltungen (z.B. Veranstaltungen mit unverzichtbarer Fachpraxis etc.) und die Öffnung von Einrichtungen erlauben bzw. erfordern, sind diese auf das zwingend notwendige Maß zu begrenzen; bei der Öffnung von Hochschuleinrichtungen (Bibliothek, Didaktische Werkstätten etc.) ist restriktiv vorzugehen. Auch in diesen Fällen ist es das Ziel, dass sich möglichst wenige Menschen, und diese nur so kurz wie möglich, in den Hochschulgebäuden aufhalten. Die Lehrenden sind aufgefordert, alle Teilnehmenden während, vor und nach Veranstaltungen oder sonstigen Hochschulbesuchen zur Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln anzuhalten. In jedem Fall ist für solche Veranstaltungen/Einrichtungen die Vorlage eines Betriebskonzepts erforderlich. Das Betriebskonzept berücksichtigt die Gefährdungslage und die dafür erforderlichen Schutzmaßnahmen für Beschäftigte, Studierende und sonstige Personen. Veranstaltungen und Öffnungen dürfen nur mit Genehmigung des Rektorats erfolgen.

Seminar- und Übungsräume sowie die Hörsäle der Hochschule sind hochschuleitig so eingerichtet, dass die Mindestabstände auf jeden Fall eingehalten werden. Dadurch sind die Räume nur bis zu einer festgelegten Höchstpersonenzahl nutzbar. Diese Höchstpersonenzahl wird per Aushang an den Raumtüren bekannt gegeben. Die Lehrenden sind dafür verantwortlich, dass die Tische sowie die Absperrungen in den Hörsälen nicht umgestellt bzw. entfernt werden, die Anwesenden die empfohlenen Abstandsregelungen einhalten und die festgelegte Zahl der Höchstbelegung nicht überschritten wird. Dabei ist zu beachten, dass die maximal zulässige Anzahl der Personen in den Räumen nicht nur die Studierenden, sondern auch die Lehrenden einschließt. Halten sich Anwesende nicht an die Anweisungen, müssen sie die Veranstaltung verlassen.

Abstandsgebot

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,50 Metern, besser 2 Metern, einzuhalten.

In Räumen, die über zwei Zugänge verfügen, wird ein Zugang als Eingang, der andere Zugang als Ausgang definiert.

Auf Fluren, in Gängen sowie in Zugängen zu Räumen, die sowohl als Eingang als auch als Ausgang genutzt werden müssen, ist darauf zu achten, dass auch dort der Mindestabstand eingehalten wird. Warteschlangen sind zu vermeiden. Ggf. sind die Wege nacheinander zu benutzen.

Die Nutzung von Personenaufzügen darf nur einzeln erfolgen. Die Aufzüge sind grundsätzlich vorrangig von Rollstuhlfahrenden, beeinträchtigten Personen oder zum Gütertransport zu benutzen. Gruppenbildung vor Aufzügen ist auf jeden Fall zu vermeiden.

Die Hochschule weist mit Hinweisschildern auf diese Nutzungsregelungen hin.

Arbeitsmittel

Werkzeuge und Arbeitsmittel sind möglichst personenbezogen zu verwenden. Soweit dies nicht möglich ist, werden gemeinsame Arbeitsmittel wie Tastatur, Mouse, Chipkarten-Pad,

Handscanner, Stuhlgriffe, Möbelgriffe, Tischflächen und Bildschirm, Telefon und Telefonauf-
lage möglichst nach Gebrauch gereinigt. Ggf. sollen Handschuhe getragen werden.

Dienstfahrzeuge

Dienstfahrzeuge sind, wenn möglich, alleine zu benutzen. Bei Benutzung mit mehreren Per-
sonen ist der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten. Falls dies nicht
möglich ist, sind Mundschutzmasken zu tragen. Ggf. können Handschuhe getragen werden.
Nach Gebrauch sind die benutzten Flächen (Lenkrad, Schalthebel etc.) zu reinigen.

3. Persönliche Hygiene

Das Coronavirus SARS CoV-2 ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertra-
gungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der
Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasen-
schleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung mög-
lich.

Wichtigste Maßnahmen zur persönlichen Hygiene:

- Bei Symptomen für Atemwegserkrankungen zu Hause bleiben.
- Abstand halten: Es ist, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,50 Metern (besser:
2 Metern) einzuhalten.
- Keine Berührungen, keine Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Händehygiene: regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang die Hände wa-
schen.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d. h.
nicht an den Mund, an die Augen und an die Nase fassen.
- Vor dem Essen die Hände gründlich waschen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst
nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen.
- Die Husten- und Niesetikette einhalten: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu
den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Ab-
stand halten, am besten wegrehen.
- Eine Mund-Nasen-Bedeckung als textile Barriere tragen: Damit können Tröpfchen abge-
fangen werden, die man z. B. beim Husten, Niesen und Sprechen ausstößt. Das Risiko,
eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verrin-
gert werden (Fremdschutz), siehe dazu Abschnitt „Hinweise zum Umgang mit Mund-
Nasen-Bedeckung.“

Hinweise zum Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

In der Hochschule gilt keine allgemeine Verpflichtung, Schutzmasken zu tragen. Das Robert
Koch-Institut (RKI) empfiehlt jedoch ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in
bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als weitere Möglichkeit, die Ausbreitungsge-
schwindigkeit von SARS-CoV-2 in der Bevölkerung zu reduzieren. Dies gilt besonders in
Situationen, in denen die räumliche Distanzierung (Abstand kleiner als 1,50 Meter) nicht ein-
gehalten werden kann. Dieser Empfehlung schließt sich das Rektorat der Hochschule an.

Allerdings können sich Träger/innen von Mund-Nasen-Bedeckungen nicht darauf verlassen, dass diese sie oder andere vor einer Übertragung von SARS-CoV-2 schützen, da für die MNB keine entsprechende Schutzwirkung nachgewiesen wurde. Die Maske kann jedoch ein zusätzlicher Baustein sein, um – in Kombination mit den anderen Hygieneregeln - die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 zu reduzieren.

Wenn Mund-Nasen-Bedeckungen von Beschäftigten und Studierenden getragen werden, sind die Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zu beachten:

- Auch mit MNB sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 Meter zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20-30 Sekunden mit Seife).
- Die Maske sollte längstens für einen Tag getragen werden. Bei deutlicher Durchfeuchtung ist sie häufiger zu wechseln.
- MNB sollten nach eintägiger Nutzung idealerweise bei 95 Grad, mindestens aber bei 60 Grad mit Vollwaschmitteln gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Herstellerhinweise sind ggf. zu beachten.

Die Hygienevorschriften sind unbedingt einzuhalten, für entsprechende persönliche Hygiene ist jede und jeder Einzelne selbst verantwortlich.

Ergänzend zu den MNB kann die Augenpartie durch Visiere geschützt werden.

4. Raumhygiene

Lüftung

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Vor und nach jeder Nutzung sowie in jeder Pause ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung über mehrere Minuten vorzunehmen. Dies gilt auch und vor allem für Räumlichkeiten und Flure.

Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist dieser Raum für Präsenzveranstaltungen nicht geeignet, sofern nicht eine Raumluftanlage den Luftaustausch sicherstellt.

Oberflächenreinigung und -desinfektion

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur, Feuchtigkeit und UV-Einwirkung rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. Dennoch werden Oberflächen in der Hochschule verstärkt gereinigt. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung).

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen nach Möglichkeit täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen und Fenstern) sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- & Handläufe
- Lichtschalter
- Tische und Telefone sowie
- alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen.

Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspende und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Damit die Sanitärräume nicht überfüllt werden, wird am Eingang der Toiletten durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzeln Personen (in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen. Entscheidend für die Anzahl der Personen ist, ob der Mindestabstand (auch an den Waschbecken etc.) eingehalten werden kann.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe und ein einfacher Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

5. Sonstige Schutzmaßnahmen

Desinfektionsmittel zur Handdesinfektion sind in allen Veranstaltungsräumen bereitgestellt.

Jedem Beschäftigten/Jeder Beschäftigten wird mindestens eine Mund-Nasen-Bedeckung (Alltagsmaske) zur Verfügung gestellt. In Bereichen, die (eingeschränkten) Publikumsverkehr haben, werden Einmalmasken und Handschuhe sowie bei Bedarf Spuckschutzvorrichtungen zur Verfügung gestellt.

An den Ein- und Ausgängen der Gebäude werden Desinfektionsspender aufgestellt.

6. Verfahren bei Öffnung von Einrichtungen

Weitere Einrichtungen, die einen eingeschränkten Präsenzbetrieb aufnehmen wollen, können dies über die Studiendekane/innen beim Rektorat beantragen. Voraussetzung ist ein Betriebskonzept in Anlehnung an das Konzept der Hochschulbibliothek und unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln. Eine Checkliste befindet sich im Anhang zu diesem Hygieneplan. Vor Öffnung findet eine Begehung der bereits vorbereiteten Räume durch das Rektorat und/oder durch die Abteilung Technik und Bau statt.

7. Inkraftsetzung

Der Hygieneplan wird als Dienstanweisung an der Hochschule in Kraft gesetzt. Er gilt ab 19. Mai 2020.

19.05.2020

gez. Prof. Dr. Hans-Werner Huneke
Rektor